



**Statut**  
**der**  
**Baden-Württembergische Bank**  
**als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts**  
**der**  
**Landesbank Baden-Württemberg**

Fassung: 1. April 2020

Aufgrund von § 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg (nachfolgend "LBWG") in der Fassung vom 11. November 1998 (GBl. S. 589), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2013. (GBl. S. 491, 492) hat die Hauptversammlung der Landesbank Baden-Württemberg am 6. März 2020 folgendes Statut der Baden-Württembergische Bank beschlossen

## **§ 1**

### **Rechtsform**

Die Baden-Württembergische Bank (nachfolgend „BW-Bank“) ist eine rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Baden-Württemberg (nachfolgend „LBBW“) nach § 2 Abs. 6 LBWG.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

- (1) Die BW-Bank übernimmt für Baden-Württemberg die Geschäftsfelder des Privat- und Unternehmenskundengeschäfts mit einem besonderen Fokus auf das Mittelstandsgeschäft als operativ selbstständige Einheit innerhalb der LBBW. In diesem Rahmen kann sie für die ihr zugewiesenen Aufgaben alle Arten von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften betreiben.

- (2) Die BW-Bank ist insbesondere für das Privat- und Unternehmenskundengeschäft tätig. Unter ihrem Namen können nach Maßgabe der Satzung der LBBW Niederlassungen unterhalten werden.
- (3) Die BW-Bank erfüllt für die LBBW auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart auch die Aufgaben einer Sparkasse. Insoweit wird auch der öffentliche Auftrag erfüllt.

### **§ 3**

#### **Kapitalausstattung, Ergebnisrechnung**

Der BW-Bank wird für ihre Geschäftstätigkeit von der LBBW Kapital zugeordnet. Sie erstellt eine eigene Ergebnisrechnung, die auch veröffentlicht werden kann.

### **§ 4**

#### **Gremien der BW-Bank, Pflichten von Gremienmitgliedern**

- (1) Gremien der BW-Bank sind der beratende Aufsichtsrat, die Geschäftsleitung, der Vorstand der BW-Bank sowie der Kundenbeirat. Die bankaufsichtsrechtlich verantwortlichen Organe ergeben sich aus § 6 der Satzung der LBBW in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und der weiteren Gremien der BW-Bank sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den Gremien der BW-Bank bestehen. Der Vorstand der LBBW kann im Einzelfall und

für bestimmte Zwecke, insbesondere Aussagen in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, von der Verschwiegenheitspflicht entbinden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit bekannt geworden sind, an die Beteiligungsverwaltung bzw. die die Aufsichtsrats Tätigkeit unterstützende interne Stelle des Trägers, für den sie tätig sind, weitergeben und den vorgenannten Stellen Bericht über die Aufsichtsrats Tätigkeit erstatten; dies gilt auch für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der BW-Bank. Die vorgenannten Stellen haben über solche Informationen, insbesondere über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der BW-Bank, die ihnen von Aufsichtsratsmitgliedern mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen untereinander.

## **§ 5**

### **Grundsätze der Geschäftsführung**

Die Geschäfte der BW-Bank sind unter Beachtung des öffentlichen Auftrags nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

## **§ 6**

### **Aufsichtsrat der BW-Bank, Mitgliedschaft im Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat der BW-Bank wird nach § 23 der Satzung der LBBW in der jeweils geltenden Fassung gebildet, sofern nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.

- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus siebzehn Mitgliedern. Hiervon werden vierzehn Mitglieder nach den Absätzen (3) bis (6) bestimmt. Zusätzlich sind der Vorstandsvorsitzende der LBBW und die für das Privat- und Unternehmenskundengeschäft zuständigen Vorstandsmitglieder/Generalbevollmächtigte der LBBW mit ihrer Bestellung in der LBBW Mitglieder des Aufsichtsrates. Für jedes nach den Absätzen (3) bis (6) bestimmtes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Stellvertreter werden durch den Vorstand der LBBW mit Zustimmung des Aufsichtsrats der LBBW berufen. Dabei sollen Mitglieder aus dem Kreis der Kunden der BW-Bank oder der Wirtschaft angemessen berücksichtigt werden. Der Gesamtpersonalrat der LBBW kann drei Personen aus seiner Mitte als Gäste zu den Sitzungen des Aufsichtsrats entsenden.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Stellvertreter sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die BW-Bank zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie ihre Stellvertreter und die Gäste werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zum Zusammen treten des neuen Aufsichtsrats fort.

- (6) Ein Mitglied, das gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich seinen Rücktritt erklärt, scheidet aus dem Aufsichtsrat aus. Der Vorstand der LBBW kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats der LBBW Mitglieder des Aufsichtsrats der BW-Bank jederzeit abberufen. In beiden Fällen werden für die restliche Amtszeit andere Mitglieder berufen.

## **§ 7**

### **Vorsitzender des Aufsichtsrats**

Der Vorsitzende und der oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat beratende Funktion. Er kann über folgende Angelegenheiten der BW-Bank beraten:
1. Grundsätze der Geschäftspolitik;
  2. jährliche Geschäftsplanung;
  3. Ergebnisrechnung;
  4. wesentliche Investitionen, einschließlich von Investitionen in Grundstücke und Gebäude;
  5. bestehende oder beabsichtigte Kooperationen;

6. die Wahrnehmung der Sparkassenfunktion für die Stadt Stuttgart
  7. die nach diesem Statut zugewiesenen sonstigen Aufgaben.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Aufsichtsrat regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten der BW-Bank informiert.
  - (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Sitzungen des Aufsichtsrats**

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft den Aufsichtsrat mindestens zweimal im Jahr ein und leitet dessen Sitzungen. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bestimmt das Nähere, insbesondere Form und Frist der Einberufung.

## **§ 10**

### **Geschäftsleitung, Vorstand der BW-Bank**

- (1) Die Vorstandsmitglieder der LBBW übernehmen die Geschäftsleitung der BW-Bank und als Organ der LBBW die aufsichtsrechtliche und disziplinarische Verantwortung für die BW-Bank.
- (2) Die BW-Bank hat einen Vorstand, der aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Vorstand der LBBW bestellt und abberufen. Der Vorstand der LBBW kann einen

oder mehrere Mitglieder des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Der Aufsichtsrat der LBBW wird umgehend über diese Maßnahmen informiert. Die Befugnisse der Mitglieder des Vorstands der BW-Bank ergeben sich insbesondere aus § 11 und § 12.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Vorstands der BW-Bank**

Der Vorstand der BW-Bank ist für alle Angelegenheiten der BW-Bank zuständig, die ihm im Rahmen der Kompetenzordnung der LBBW übertragen werden.

## **§ 12**

### **Zeichnungsbefugnis**

Die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen für die BW-Bank wird durch die entsprechenden Regelungen für die LBBW bestimmt.

## **§ 13**

### **Kundenbeirat für die BW-Bank**

Zur Vertiefung der Kundenbeziehungen und zur sachverständigen Beratung der BW-Bank kann ein Kundenbeirat gemäß § 23 der Satzung der LBBW in der jeweils geltenden Fassung gebildet werden.



## **§ 14**

### **Geschäftsplan**

Der Vorstand der BW-Bank kann jährlich einen Geschäftsplan aufstellen, der dann dem Aufsichtsrat vorgelegt wird.

## **§ 15**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am 1. April 2020 in Kraft.